

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00603 vom 17. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00603

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00603 du 17 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00603 del 17 gennaio 2019

Regeste

Submission | Hacken und Transport von Energieholz: Bewertung der Zuschlagskriterien. Bei der Festlegung und Anwendung der Zuschlagskriterien steht der Vergabebehörde ein weiter Ermessensspielraum zu, in den das Verwaltungsgericht nicht eingreift (E. 3.1). Für die Anbietenden muss erkennbar sein, welche Aspekte eines Angebots für dessen Bewertung wesentlich sind. Zudem muss im Voraus keine detaillierte Bewertungsmatrix bekanntgegeben werden. Für die Bewertung massgebend sind die Angaben und Unterlagen der Anbietenden im Zeitpunkt der Offerteinreichung. Für deren Inhalt und die sorgfältige Ausarbeitung ist grundsätzlich jeder Bieter selbst verantwortlich. Ergänzungen sind lediglich während des Vergabeverfahrens im Rahmen der Vorschriften von § 29 und 30 SubmV zulässig. Die vergebende Amtsstelle kann zwar Erfahrungen aus früheren Aufträgen in die Bewertung miteinbeziehen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Auch eine Pflicht seitens der Vergabebehörde, in einem Fall wie dem vorliegenden, wo kein offensichtlicher Fehler vorlag, nachzufragen, bestand nicht. Auf die Angaben in den Offerten durfte sie sich bei der Beurteilung verlassen, sofern keine Hinweise für gegenteilige Annahmen bestehen, da alle Anbietenden zu wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet sind. Insgesamt erweist sich die leicht bessere Bewertung des Angebots der Mitbeteiligten als im Ermessen der Vergabebehörde liegend (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2018.00603 Urteil der 1. Kammer vom 17. Januar 2019 Mitwirkend: Abteilungspräsident Lukas Widmer (Vorsitz) , Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Verwaltungsrichterin Sandra Wintsch, Gerichtsschreiberin Laura Diener. In Sachen A AG, vertreten durch RA B und/oder RA C, Beschwerdeführerin, gegen Stadtgrün Winterthur, vertreten durch RA E, Beschwerdegegnerin, und D GmbH, Mitbeteiligte, betreffend Submission, hat sich ergeben: I. Das Departement Technische Betriebe der Stadt Winterthur verfügte am 28. Februar 2018, für die Beschaffung der Dienstleistung Hacken von Energieholz ab Waldstrasse und Lieferung in die Schnitzsilos an verschiedene Verbrauchsorte für zwei Jahre mit Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr und einem geschätzten Auftragswert von Fr. 600'000.-, ein offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich durchzuführen. Gleichzeitig genehmigte es die Vergabekriterien und beauftragte Stadtgrün Winterthur mit der Durchführung des Vergabeverfahrens. Letztere publizierte die entsprechende Ausschreibung am 16. Mai 2018. Innert Frist reichten drei Unternehmen gültige Angebote mit Gebietsmittelwerten zwischen Fr. 12.67/Sm

E. 3

Technische Ausrüstung : Angaben zur technischen Ausrüstung, welche für diesen Auftrag von Bedeutung ist. Anzahl und Art der verfügbaren Mobilhacker? Leistung und Kapazität der Hacker. Mögliche Hackdimensionen, Anzahl und Art der vorgesehenen Transportfahrzeuge. Ladevolumen etc.

E. 3.1

Zuschlagskriterien dienen der Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Hinblick auf die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots (§ 33 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [SubmV]). Wie die Eignungskriterien werden auch die Zuschlagskriterien von der Vergabebehörde entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Auftrags festgelegt und in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben (vgl. § 13 Abs. 1 lit. m und Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 SubmV). Bei deren Festlegung und Anwendung steht ihr ein weiter Ermessensspielraum zu, in den das Verwaltungsgericht, dem keine Überprüfung der Angemessenheit des Entscheids zusteht, nicht eingreift. Zu prüfen ist dagegen eine allfällige Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens (VGr, 20. April 2017, VB.2017.00132, E. 3.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin in ihren Ausschreibungsunterlagen unter Ziff. 20 folgende Zuschlagskriterien samt Gewichtung festgelegt und erläutert: "Zuschlagskriterien 1. Preis (70 %) 2. Dienstleistungsqualität und Serviceorganisation (20 %)

E. 4

Umweltaspekte : Werden die Hydraulikanlagen der Fahrzeuge und Maschinen mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betrieben? Verfügen die Mobilhacker über geprüfte Partikelfilter oder ein anderes gleichwertiges System mit Konformitätserklärung? Anfahrtsweg, Fahrdistanz zur Auftrags erledigung, weitere ökologische Optimierungen? Erfüllen die Transportfahrzeuge die Abgasnormen Euro 4, 5, oder 6, etc.?

E. 4.1

Die Angebote der Beschwerdeführerin und der Mitbeteiligten erzielten in der Auswertung anhand dieser Kriterien folgende Ergebnisse: Zuschlagskriterium Punkte-maximum
Mitbeteiligte Beschwerdeführerin 1. Preis (70 %) Fr./Sm 3 franko Silo nach Gebiet 70,00
70,00 69,30 Stadt (80 %) Nachbar (10 %) Kumberg (10 %) Mittel (100 %) 12,40 13,50
14,00 12,67 12,49 13,14 14,27 12,73 2. Dienstleistungsqualität und Serviceorganisation
(20 %) 20 17,5 18.0 1. Projekt/Auftragsorganisation 2. Benötigte Ressourcen und Kapazität
3. Technische Ausrüstung 4. Umweltaspekte 5. Qualitätssicherung

E. 4.2

Hinsichtlich des mit 20 % gewichteten Zuschlagskriteriums "Dienstleistungsqualität und Serviceorganisation" ist vorab festzuhalten, dass für die Anbietenden lediglich erkennbar sein muss, welche Aspekte eines Angebots für dessen Bewertung wesentlich sind (vgl. § 13 Abs. 1 SubmV, insbesondere lit. m; VGr, 12. Januar 2011, VB.2010.00568, E. 4.1 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend durch die Bekanntgabe der Unterkriterien in der Ausschreibung samt Erläuterungen ohne Weiteres gegeben. Zudem muss nach der Praxis des Verwaltungsgerichts im Voraus keine detaillierte Bewertungsmatrix bekanntgegeben werden (vgl. VGr, 17. September 2015, VB.2015.00390, E. 5.4). Die entsprechenden Rügen laufen daher ins Leere. Sodann führt die Vergabebehörde in ihrer

Beschwerdeantwort zu Recht aus, dass die Ausschreibung keine Grundlage für die Annahme der Beschwerdeführerin bildet, die sechs Unterkriterien würden alle genau gleich gewichtet. Die geringfügig absteigende Gewichtung mit vier und drei Punkten lag jedenfalls in ihrem Ermessen. Dem hält die Beschwerdeführerin im Übrigen in ihrer Replik auch nichts (mehr) entgegen.

E. 4.3

Zur strittigen Bewertung im Unterkriterium "Technische Ausrüstung" führte die Vergabebehörde in ihrer Beschwerdeantwort aus, massgeblicher Gesichtspunkt hier sei zum einen, dass die Anbietenden über ausreichend Holzhacker und Fahrzeuge verfügen würden, um den ausgeschriebenen Auftrag zu erfüllen. Zum anderen sei berücksichtigt worden, ob der Maschinen- und Fahrzeugpark eine genügende Diversität aufweise, um den Auftrag möglichst optimal zu erfüllen. Dazu würden mindestens ein Holzhacker und zwei Transportfahrzeuge benötigt. Zusätzliche Holzhacker würden den Bereitschaftsgrad und die Flexibilität erhöhen. Das Angebot der Beschwerdeführerin wurde gestützt auf diese Vorgaben mit 2 Punkten und dasjenige der Mitbeteiligten 2.5 von maximal 3 Punkten bewertet. Das bessere Ergebnis der Mitbeteiligten begründete die Vergabebehörde damit, dass zwar beide Anbieterinnen über die Fahrzeuge und Maschinen verfügten, welche für die Auftrags Erfüllung benötigt werden. Doch enthalte die Flotte der Mitbeteiligten im Gegensatz zu derjenigen der Beschwerdeführerin Fahrzeuge mit gelenkten Achsen und weise eine grössere Diversität auf.

E. 4.3.1

Die Offerte der Beschwerdeführerin enthält – im Gegensatz zu derjenigen der Mitbeteiligten – keinen Hinweis auf ein Fahrzeug mit gelenkten Achsen. Für die Bewertung massgebend sind die Angaben und Unterlagen der Anbietenden im Zeitpunkt der Offerteinreichung (vgl. VGr, 9. Februar 2017, VB.2016.00312, E. 3.4; 7. Mai 2015, VB.2015.00081, E. 4.1). Für deren Inhalt und die sorgfältige Ausarbeitung ist grundsätzlich jeder Bieter selbst verantwortlich (VGr, 7. Mai 2015, VB.2015.00081, E. 4.1; Galli/Moser/Lang/Steiner, S. 320 N. 729). Ergänzungen sind lediglich während des Vergabeverfahrens im Rahmen der Vorschriften von § 29 und 30 SubmV zulässig. Die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde erfolgten daher verspätet.

E. 4.3.2

Nach der Rechtsprechung kann die vergebende Amtsstelle zwar Erfahrungen aus früheren Aufträgen in die Bewertung miteinbeziehen (VGr, 23. März 2017, VB.2017.00098, E. 3.6 mit weiteren Hinweisen und auch zum Folgenden). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist sie indessen nicht dazu verpflichtet. Auch eine Pflicht seitens der Vergabebehörde, in einem Fall wie dem vorliegenden, wo kein offensichtlicher Fehler vorlag, nachzufragen, bestand nicht (vgl. VGr, 1. Oktober 2015, VB.2015.00082, E. 3.5 mit weiterem Hinweis). Es kann der Beschwerdegegnerin daher nicht vorgeworfen werden, sie hätte wissen müssen, dass die Beschwerdeführerin ebenfalls über Fahrzeuge mit gelenkten Achsen verfügt. Wenn sich dieser Unterschied in der Bewertung zugunsten der Mitbeteiligten ausgewirkt hat, ist dies nicht zu beanstanden. So sind sich die Parteien einig, dass solche die Manövrierbarkeit auf den engen Waldstrassen erhöht und waren Fahrzeuge mit gelenkten Achsen lediglich bei der Verwendung eines "Euro Aufliegers" verlangt.

E. 4.3.3

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Vergabebehörde in diesem Kriterium als einzigen Umweltaspekt die Erfüllung der Abgasnorm beurteilte und die weiteren Umweltaspekte allein im entsprechenden separat vorgesehenen Unterkriterium berücksichtigte. Dieses Vorgehen entspricht dem Leistungsbeschrieb, wo unter den technischen Anforderungen bezüglich Umweltschutz vorgegeben wird, dass die eingesetzten Fahrzeuge dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung einhalten müssen. Sodann dürfen ausschliesslich Fahrzeuge eingesetzt werden, welche mindestens die Abgasnorm Euro 6 oder gleichwertige Vorgaben für Land-, Forst- und Baumaschinen erfüllen. Bei dieselbetriebenen Fahrzeugen war ein geprüftes Partikelfiltersystem zwingend erforderlich.

E. 4.3.4

Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Mitbeteiligte verfügen über ausreichend einsetzbare Fahrzeuge, welche die genannten Mindestvorgaben erfüllen. Mit Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben wird die erforderliche Sicherheit gewährleistet und hat die Beschwerdegegnerin zu Recht keine darüber hinausgehende Bewertung von Sicherheitsaspekten vorgenommen. Anhaltspunkte, dass die Sicherheit durch mangelhaft ausgebildetes Personal nicht gewährleistet wäre, ergeben sich aus der Offerte keine und war die Ausbildung nicht als Zuschlagskriterium vorgesehen. Dagegen wurde eine sorgfältige Arbeitsweise gemäss Leistungsbeschrieb explizit vorausgesetzt. Darauf, dass diese Anforderung durch das Personal der Mitbeteiligten nicht erfüllt werden könnten, bestehen jedoch ebenfalls keine Hinweise. Dass die Beschwerdeführerin über neuere Fahrzeuge verfügt, welche die zwingenden Vorgaben für die eingesetzten Fahrzeuge übersteigen, durfte die Beschwerdegegnerin schliesslich ohne Weiteres nicht hier, sondern bei den "Umweltaspekten" berücksichtigen.

E. 4.3.5

Insgesamt erweist sich damit die um 0,5 Punkte leicht bessere Bewertung des Angebots der Mitbeteiligten mit 2,5 Punkten und desjenigen der Beschwerdeführerin mit 2 Punkten im Unterkriterium "Technische Ausrüstung" als im Ermessen der Vergabebehörde liegend.

E. 4.4

Im Unterkriterium "Umweltaspekte" erzielte das Angebot der Beschwerdeführerin, welches die Vergabebehörde in dieser Hinsicht vollständig überzeugt hat, das Maximum von 3 Punkten. Das Angebot der Mitbeteiligten wurde mit 2 Punkten bewertet. Den Abzug begründete die Vergabebehörde damit, dass letztere teilweise noch über ältere Fahrzeuge verfüge, welche die Anforderungen an die Abgasnorm Euro 6 oder gleichwertig für Land-, Forst- und Baumaschinen nicht erfüllten. In der Bewertung negativ berücksichtigt wurde sodann, dass deren Fahrzeuge zum Teil nicht mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betrieben werden. Da dieses jedoch insbesondere dem Schutz des Waldes diene und die im Wald eingesetzten Holzhacker der Mitbeteiligten mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betrieben würden, sei dies nicht so stark ins Gewicht gefallen. Diese Ausführungen zum Fahrzeugpark der Mitbeteiligten sind mit Blick auf die Angaben in ihrer Offerte zutreffend. Darauf durfte sich die Vergabebehörde bei der Beurteilung verlassen, da keine Hinweise für gegenteilige Annahmen bestanden, zumal die Mitbeteiligte – wie alle Anbietenden – zu wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet war (§ 4a Abs. 1 lit. i IVöB; VGr, 28. Juni 2016, VB.2016.000164, E. 3.4). Im Übrigen besteht kein Grund zur Annahme, die Mitbeteiligte werde für die eingesetzten Holzhacker bei Erfüllung der vorliegend vergebenen Arbeiten

kein biologisch abbaubares Hydrauliköl verwenden. Ein Gutachten bezüglich des bis anhin verwendeten Öls erübrigt sich somit. Wenn die Vergabebehörde keine schlechtere Bewertung erteilte, bzw. eine solche als ungerechtfertigt bezeichnet, ist dies nach dem Gesagten nachvollziehbar und lag in ihrem Ermessen. Insgesamt erwiesen sich damit die Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§§ 70 und 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Auch die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung: Mit der Erstattung der Beschwerdeantwort ist sie im Wesentlichen ihrer Begründungspflicht nachgekommen (vgl. § 38 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [SubmV]). Ein besonderer Aufwand im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. a VRG ist nicht ersichtlich. 6. Der Auftragswert übersteigt den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert für Dienstleistungen (Art. 1 lit. b der Verordnung des WBF vom 22. November 2017 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2018 und 2019 [SR 172.056.12]). Gegen diesen Entscheid ist daher die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 83 lit. f BGG); andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

E. 5

Qualitätssicherung : Darstellung der unternehmensbezogenen Qualitätssicherung und zum auftragsbezogenen Qualitätsmanagement. Verfügt die Unternehmung über ein Qualitätsmanagementsystem?

E. 6

Logistik 4 4 3 3 3 3 4 3 2,5 2 3 3 4 3 2 3 3 3 3. Referenzen (10 %)

E. 10

Objekt 1 Objekt 2 5 5 5 5 5 5 Total Bewertungspunkte 100 97,5 97,3 Rang 1 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.